

Antrag der Gesundheitsdirektion an den Regierungsrat

vom

813.21

Verordnung über die Staatsbeiträge an die Krankenpflege

(Änderung vom; Kostenanteile Spitex)

Der Regierungsrat beschliesst:

- I. Die Verordnung über die Staatsbeiträge an die Krankenpflege vom 26. Februar 1968 wird wie folgt geändert.

Beitragsberechtig- § 47. Der Staat leistet Kostenanteile an die Krankenpflege-
te Kosten Pflichtleistungen nach § 59b Gesundheitsgesetz.

Beitragsberechtig sind die ungedeckten Kosten pro
Leistungsstunde.

Beitragsberech- § 48. Die Kostenanteile werden abgestuft nach dem
nung Finanzkraftindex der Wohngemeinden der Patienten.

Kostenanteile § 49. Die Kostenanteile betragen:

Finanzkraftindex	Kostenanteil in %
------------------	-------------------

bis 105	80
---------	----

106–110	72
111–115	64
116–120	56
121–125	48
126 und mehr	40

Die Direktion des Gesundheitswesens legt den Standardsatz der anerkannten ungedeckten Kosten gemäss § 59b Gesundheitsgesetz fest.

- II. Die Änderung bedarf der Genehmigung durch den Kantonsrat.
- III. Der Regierungsrat bestimmt den Zeitpunkt des Inkrafttretens.